

## Entscheidung NetzDG0492023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.06.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.06.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Es ist auf dem Kanal „M. G.“ unter dem Titel „Solidarität mit A. L., zeigt die Faschisten an!“ am 17.06.2022 öffentlich eingestellt worden. Als Zusammenfassung hat der User den Satz „In dem ich mich über die Entwicklungen seit der Ausrufung der braunen Zeitenwende durch die kapitalistische imperialistische Einheitspartei Deutschlands (KIED) auskotze und konkrete Schritte zur Bekämpfung der deutschen Faschisten in Amt und "Würden" ankündige.“ veröffentlicht.

Das Video zeigt den User in Großaufnahme und enthält einen sechsminütigen Monolog.

Der Inhalt des Videos kann wie folgt verschriftlicht werden:

„Ja Hallo! Und gleich mal aus der Sonne gehen aber ihr seht es geht um das schöne Z auf meinem Auto. Für das ich jetzt schon das zweite Ermittlungsverfahren am Hals hab - und warum mache ich heute das Video?

Ja, hab mich wieder aufgeregt.

Was habe ich gehört? A. L. – kennt Ihr die? Es ist eine Schande, wenn ihr die nicht kennt: Das ist eine deutsche Journalistin die im Donbass arbeitet – Ja und was hat sie verbochen? Sie hat gesagt, die Bewohner des Dorfes würden die russischen Soldaten als Befreier empfinden. Was hat sie noch gesagt? Die ukrainische Armee würde einen Völkermord veranstalten. Ja, Sakrileg! Ja, ganz klar die Frau gehört in den Knast! Na so wie man sich das im braunen Deutschland vorstellen mag – und was

hat die Staatsanwaltschaft gemacht? Sie hat ihr schon mal als Konto gepfändet und es hieß auch, sie muss gar nicht vernommen werden – das könnte ja den Ermittlungszweck gefährden. Jahaha, braunes Deutschland.

Eine braune Zeitenwende durch diesen - ja wie nennt man ihn denn? „Kann-mich-nicht-erinnern-Olaf“ oder „Brechmittel-Olaf“? Der A. J. – hieß er – ein Folteropfer von O. S.. Ja, da hätt ich gesagt, da darf man ihn doch durchaus als Schreibtischmörder bezeichnen. Er wollte ja den R. S. überholen, diesen Richter, frag mich nicht wie hart, wollte ihn rechts überholen und hat dafür den Tod von einem 19-jährigen Afrikaner in Kauf genommen. Ja, so einer ist unser Kanzler und so einer der unterstützt auch - nachdem er diese braune Zeitenwende ausgerufen hat - damit Deutschland endlich wieder Großmachtfantasien ausleben kann in der Tradition von Kaiser Wilhelm und Adolf Hitler. Die Aggression nach Außen wird begleitet durch Repression nach Innen.

Unliebsame Meinungen werden strafrechtlich verfolgt und deshalb habe ich heute eine vorläufige Entscheidung getroffen. Ich sage vorläufig, weil es ist Freitag und, ich sag mal, am Freitag macht man sowas nicht, man will anderen Leuten das Wochenende nicht verderben, aber am Montag mache ich es. Sonst habe ich auch noch mal zwei Tage Zeit darüber zu schlafen. Und was werde ich tun?

Ich werde zur Polizei gehen und Anzeige gegen Unbekannt erstatten. Weil ja irgendein Blockwart gemeint hat, ich würde Kriege billigen. Und das ist nicht nur eine üble Nachrede, denn ich habe erstens mal den Kriegsdienst verweigert.

Ich habe im Leben noch keine Waffe angefasst und ich werde es auch nicht tun. Und wenn dieser Scheiß-Kanzler kommt und sagt hier du musst kämpfen dann sage ich nein - erschießt mich vorher. Ich lang keine Scheiß-Waffe an.

Ja und der S. fordert ja schon die allgemeine Wehrpflicht für diese Großmachtfantasien und deshalb hab ich mich entschieden diese Beleidigung von jemand, der den Kriegsdienst verweigert hat und den immer verweigern wird, von jemand der 1983 schon vor der Wiley Barracks war, um zu demonstrieren gegen die Stationierung der Pershing 2 und der in der Menschenkette gestanden ist, zwischen Ulm und Stuttgart, um das zu verhindern, was eh nicht geklappt hat.

Weil die Nato, die scheisst auf die Friedensbewegung.

So jemand wie mir zu unterstellen, ich würde Kriege gut finden, ist nicht nur üble Nachrede. Es ist Beleidigung. Deshalb werde ich Anzeige erstatten am Montag. Will euch nicht das Wochenende versauen. Aber: So geht ihr nicht mit mir um! Mir einfach was unterstellen und dann noch irgendwie meinen, ich muss dafür bestraft werden.

Ne ne, meine Freunde ihr habt üble Nachrede gemacht! Ihr habt mich beleidigt und ihr kriegt eine Anzeige und ich sag mal gleich dazu: jetzt überlege ich mir, mit alle Amtsträger, die sich an dieser politischen Verfolgung von Leuten, die eine eigene Meinung haben wollen und dürfen, beteiligen, da würde ich sagen, da steht euch ein Verfahren wegen Verfolgung Unschuldiger ins Haus und zwar ganz sicher. Und wenn ihr es hundertmal ablehnt, ihr Staatsanwälte, dann auf dem Weg der Privatklage oder wegen von mir aus Klageerzwingungsverfahren. Aber so lasse ich mich nicht von euch abspeisen. Ich bin für den Frieden und deshalb soll ich hier Strafe zahlen?

Oder in den Knast gehen, Ihr Flachwischer?

Ihr könnt's vergessen! Am Montag bin ich bei der Polizei! Tschüss.“

Der YouTube-Kanal des Users selbst enthält die folgende Beschreibung:

„M. G. ist eine Kunstfigur. Er ist der typische Penner, immer betrunken, außer beim Autofahren, der auf alles eine Antwort hat und seinen Senf dazugibt, obwohl ihn niemand darum gebeten hat. Dass die Meinung, die er dabei zu allen möglichen Themen vertritt, zufällig die einzig legitime Meinung ist, die man zu einer Sache haben kann, davon geht er aus und er kann auch nichts dafür. Christliche Erziehung und faschistisches Deutschland haben ihn zu dem gemacht, was er darstellt und er regt sich gerne auf, andauernd hat er was auszusetzen und kein "Arbeitgeber" würde ihn freiwillig einstellen. So einer macht nur unnötig Stress. Zugegebenermaßen ist er nicht in jedem Video über 1,5 Promille, aber er muss ja auch mal an die eigene Gesundheit denken, sagt es einfach nicht weiter. Und damit viel Spaß mit den Videos!“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde wird wie folgt begründet: „Im Youtube-Video „A. L. - zeigt die Faschisten an“ bezeichnet der Nutzer den amtierenden Bundeskanzler O. S. als „Schreibtischmörder seines Folteropfers A. J.“. Unter anderem wurde S. auch als „Scheiß Kanzler“ betitelt. Im selben Video bezeichnet der Nutzer die Staatsanwaltschaft als „Flachwischer“. Dies erfüllt die Straftatbestände der Beleidigung und der Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens gem. §§ 185, 188 Abs. 1 StGB“.

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Inhalt des Videos erfüllt nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

### 1.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach §§ 185, 186 und 187 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Für eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB müsste durch das Video eine Tatsache in Beziehung auf eine andere Person behauptet worden sein, die geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und nicht erweislich wahr ist.

Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (*Kühl* in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2).

Der User bezeichnet A. J. in dem Video als „ein Folteropfer von O. S.“. Auch wenn sich dies zunächst nach einer Tatsache anhört, ist es vorliegend keine Tatsachenbehauptung. Denn die Aussage enthält nicht die Behauptung, dass O. S. selbst A. J. gefoltert habe.

Tatsächlich bezieht sich der User in seinem Ausspruch auf die Geschehnisse in Hamburg aus dem Jahr 2001, bei denen nach einem Einsatz des Brechmittels „Ipecacuanha“ durch Polizisten und Rechtsmediziner an dem vermeintlichen Drogendealer A. J. dieser verstarb. Der heutige Bundeskanzler O. S. hatte zuvor als seinerzeitiger Hamburger Innensenator den Brechmitteleinsatz

zur Beweissicherung in Hamburg eingeführt. Die Obduktion des A. J. hatte ergeben, dass dieser an einem Herzfehler litt und an einem Hirntod aufgrund von Sauerstoffmangel starb.

Die Bezeichnung eines Brechmitteleinsatzes als Folter ist zudem als Meinungsäußerung zu werten. Folter selbst ist durch die UN-Antifolterkonvention als jede Handlung durch Träger staatlicher Gewalt definiert, bei der einer Person vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt wird, um beispielsweise eine Aussage zu erpressen, um einzuschüchtern oder zu bestrafen.

Aber selbst bei einer Wertung der Folterung als Tatsachenbehauptung, wäre diese im strafrechtlichen Sinne wahr gewesen. Denn mit Urteil vom 11.7.2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das zwangsweise Verabreichen von Brechmitteln bei Betäubungsmitteldelikten als Folter klassifiziert und entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland damit gegen Art. 3 EMRK verstoßen habe (NJW 2006, 3117).

Im Kern ist der Begriff des „Folteropfers von O. S.“ nach Ansicht des Prüfausschusses eine Meinungsäußerung. Allerdings sind auch einer Meinungsäußerung Grenzen gesetzt.

Eine Strafbarkeit nach § 185 StGB (Beleidigung) kommt hier jedoch nicht in Betracht. Vorliegend muss sich O.S. gefallen lassen, dass A. J. als sein „Folteropfer“ bezeichnet wird. Denn einerseits wird nicht unterstellt, dass O. S. selbst eine Folterung durchgeführt habe. Ihm kommt aber in dem gesamten Komplex eine tragende Rolle zu. Er hatte als Hamburger Innensenator von Mai bis Oktober 2001 die politische Verantwortung für die Einführung des zwangsweisen Einsatzes von Brechmitteln zur Sicherung von verschluckten Drogen.

Als herausgehobener Amtsträger und politisch Verantwortlicher ist er vor Kritik nicht immun. Und gerade sein heutiges Amt als Bundeskanzler rechtfertigt es auch, lange zurückliegende Vorgänge aus seiner politischen Karriere zugespitzt zu thematisieren.

Ebenso verhält es sich mit der Meinungsäußerung, dass O. S. ein „Schreibtischmörder“ sei. Diese Bezeichnung ist angelehnt an den üblicheren Begriff des „Schreibtischtäters“, mit dem eine Person beschrieben wird, die eine Tat nicht selbst und eigenverantwortlich begeht, sondern zur Tat in einem mittelbaren Bezug steht und damit zunächst im Hintergrund bleibt.

Die Konkretisierung der „Tat“ als „Mord“ und damit des „Täters“ als „Mörder“ ist hier jedoch nicht im engeren strafrechtlichen Sinne zu verstehen. Der User will hier offensichtlich klarstellen, dass die

Schreibtischtat zum Tod des Opfers geführt habe. Ihm geht es nicht um eine Konkretisierung einzelner Mordmerkmale, sondern um ein Wachrütteln und Dramatisieren der eigenen Kritik am Handeln von O. S.

Diese Kritik ist hier auch nicht über alle Maßen ehrverletzend. Schließlich wird O.S. nicht vorgeworfen, selbst jemanden ermordet zu haben. Der Brechmitteleinsatz war jedoch rechtlich und politisch äußerst umstritten. Am Tag nach dem Tod von A. J. sah sich sogar das Bundesverfassungsgericht veranlasst, in einer Pressemitteilung klarzustellen, dass es ihn nicht gebilligt habe.

Die Formulierung hat auch einen ausreichend großen inhaltlichen Bezug und stellte keine reine Herabwürdigung oder Schmähung dar.

Die gewählte Formulierung als „Schreibtischmörder“ ist damit hart an der Grenze, gleichwohl gerade noch zulässig.

Die Bezeichnung als „Scheiß-Kanzler“ ist zudem als Meinungsäußerung zulässig, da sie sich allgemein mit der Amtsführung auseinandersetzt und sie kritisiert. Die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft als „Flachwichser“ ist ebenfalls eine zulässige Meinungsäußerung, sie ist auch so allgemein gehalten, dass keine individualisierte Person beleidigt wird. Beide Formulierungen werden jeweils im Kontext verwendet und stellen deshalb auch keine isolierte Schmähkritik dar.

Schließlich ist auch keine Tathandlung nach § 187 StGB (Verleumdung) einschlägig. Auch für das Vorliegen einer Verleumdung ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Formulierung „Er wollte ja den R. S. überholen, diesen Richter, frag mich nicht wie hart, wollte ihn rechts überholen und hat dafür den Tod von einem 19-jährigen Afrikaner in Kauf genommen.“ suggeriert zwar auf den ersten Blick eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Denn es wird der Eindruck erweckt, dass O. S. den Tod von einem 19-jährigen Afrikaner in Kauf genommen habe. Tatsächlich kannte O. S. den A. J. nicht und war zu dessen Todeszeitpunkt auch nicht mehr Innensenator.

Im zu prüfenden Kontext handelt es sich jedoch nur um eine Zuspitzung. Sie enthält die Tatsachenbehauptung, dass generell bei einem Brechmitteleinsatz Gefahren bestehen und bei der

Einführung selbiger auch Gesundheitsgefahren bis zum Tod in Kauf genommen wurden. Die Erlaubnis zum Brechmitteleinsatz war sehr umstritten. In der politischen Diskussion wurden die gesundheitlichen Gefahren klar benannt. Insofern ist die Tatsachenbehauptung in ihrer Allgemeinheit wahr. Die Zuspitzung auf A. J. stellt hingegen eine zulässige Meinungsäußerung dar.

2.

Soweit darüber hinaus eine Strafbarkeit nach § 188 Abs. 1 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) in der Beschwerde angeführt wird, handelt es sich dabei um eine Qualifikation zur üblen Nachrede und Verleumdung. Unabhängig von der Frage, ob § 188 Abs. 1 StGB überhaupt als Tatbestand im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG gilt, ist mangels Erfüllung des § 186 oder des § 187 StGB schon der objektive Tatbestand nicht verwirklicht.

3.

Es ist nicht erkennbar, dass darüber hinaus noch weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.